

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Jerzy Montag, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Josef Philip Winkler, Kai Gehring, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10734, 16/12406 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Chance, Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor unerlaubter Telefonwerbung zu schützen, wurde von der Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/10734 vergeben. Nicht nur der Bundesrat hat mit zahlreichen Änderungsvorschlägen auf Bundesratsdrucksache 553/08 weitergehende, umsetzungswürdige Vorschläge unterbreitet. Auch in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 28. Januar 2009 ist der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung von vielen Experten als unzureichend und nicht effektiv genug im Kampf gegen die unerlaubte Telefonwerbung kritisiert worden.

Kernpunkt der kritischen Auseinandersetzung sind telefonisch abgeschlossene Verträge zwischen Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern und Unternehmen, die unter Verstoß gegen das Verbot der Telefonwerbung ohne Einwilligung des Verbrauchers gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 erste Alternative des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zustande gekommen sind. Diese ungewollten Initiativanrufe von Unternehmen stellen einen Eingriff in die Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher dar und verletzen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nach derzeitiger Rechtslage bleiben diese gravierenden Verstöße, bei denen sich das unlautere Marktverhalten unmittelbar und zielgerichtet an einen einzelnen Verbraucher richtet vertragsrechtlich sanktionslos. Die so geschlossenen Verträge sind trotz unlauteren Wettbewerbsverhaltens der Unternehmen wirksam. Dies ist nicht sachgerecht.

Eine effiziente Durchsetzung des Verbots der Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung verlangt eine gesetzliche Regelung, die an der Rechtswirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages ansetzt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erweiterung des Widerrufsrechts zur Bekämpfung der unerlaubten Telefonwerbung ist nicht ausreichend, da sie den Verbraucherinnen und Ver-

brauchern aufbürdet, sich erst durch Widerruf von einem solchen, durch unlauteres Wettbewerbsverhalten zustande gekommenen Vertrag lösen zu können. Vielmehr kann in Streitfällen erst die Verbindung von nachträglicher Bestätigung und Beweislastumkehr der verbotenen Telefonwerbung ihre wirtschaftliche Verlockung nehmen.

Zwar trägt der Umstand, dass nach dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung die vorherige Einwilligung in die Telefonwerbung ausdrücklich erklärt werden muss, zur Verbesserung der Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Das Erfordernis einer Textform bei der Einwilligung würde jedoch bestehende Restzweifel und Missbrauchsmöglichkeiten beseitigen und die Beweissituation erleichtern. Außerdem wurde versäumt, die seit Längerem überfällige Nachbesserung bei dem Verschuldensmaßstab im Rahmen der Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG vorzunehmen. Schließlich soll zur Überprüfung der Praxisqualität der Gesetzgebung nach einem Jahr ein Evaluierungsbericht vorgelegt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen unter Beachtung folgender Maßgaben geänderten Gesetzentwurf für die Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung vorzulegen und dabei

- eine Bestätigung für telefonisch angebotene Verträge, die gegen das Verbot der Telefonwerbung ohne Einwilligung des Verbrauchers nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 erste Alternative UWG verstoßen, vorzusehen,
- für die Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Telefonwerbung die Textform vorzuschreiben,
- den Verschuldensmaßstab in § 10 UWG zur Gewinnabschöpfung so zu fassen, dass der Anspruch auf Gewinnabschöpfung bereits dann besteht, wenn ein Unternehmen grob fahrlässig gehandelt hat,
- den abgeschöpften Gewinn, nach Abzug der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten, verpflichtend an Einrichtungen des Verbraucherschutzes weiterzuführen oder zur Finanzierung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu verwenden und
- nach einem Jahr einen Evaluierungsbericht über die Wirkungen der getroffenen Rechtsänderungen vorzusehen.

Berlin, den 25. März 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/10734 wird das Ziel, belästigende Telefonwerbung und die daraus folgenden untergeschobenen Verträge auf Grund der unübersehbaren Mängel nicht im angestrebten Ausmaß erfüllen. Die Bundesregierung hat die seit Bekanntwerden der Rechtslücke im Sommer 2006 zur Verfügung stehende Zeit für eine erforderliche Überarbeitung nicht genutzt. In Kenntnis bestehender Formulierungsvorschläge für Nachbesserungen wie sie insbesondere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/4156 und der Bundesrat auf Bundesratsdrucksache 553/08 (Beschluss) vorschlagen, gibt es keine Rechtfertigung für die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages die unzureichenden Regelungen auf Kosten eines effektiven Verbraucherschutzes zu verabschieden.